

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 beschlossen:

Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhalten die bisherigen Absätze 3 bis 6 die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.

2. § 2 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Für Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung und Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist eine Kanaleinmündungsabgabe nicht einzuheben.“

2. Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„ § 21

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2015 tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.“